OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653597/7/JK**

Datum: **Linz, 22. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 28.07.2025, GZ: BHPEVerk-2025-207544/10-RMI, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28.07.2025, GZ: BHPEVerk-2025-207544/10-RMI, wurde ihr Mandatsbescheid vom 27.06.2025, GZ: BHPEVerk-2025-207544/2-RMI, bestätigt und ausgesprochen, dass dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, BV und B für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 24.06.2025, bzw. darüber hinaus bis zur Befolgung der begleitenden Maßnahmen entzogen wird. Weiters wurde dem Bf aufgetragen, sich einer besonderen Nachschulung (Einstellungs- und Verhaltenstraining für alkoholauffällige Lenker) zu unterziehen und eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein amtsärztliches Gutachten über seine gesundheitliche Eignung beizubringen. Weiters wurde dem Bf für die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung das Recht aberkannt, von einer ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde im Interesse des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug aberkannt.
Begründend führt die belangte Behörde im Wesentlichen aus, der Bf habe am 24.06.2025 um 21:34 Uhr das Motorrad mit dem Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von B-Straße, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Anlässlich einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle hätten Polizeibeamte beim Bf typische Alkoholisierungssymptome feststellen können, weshalb der Bf aufgefordert worden sei, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen zu lassen. Die Tatsache der Alkoholisierung zum Zeitpunkt des Lenkens sei auf Grund des am 24.06.2025 um 22:01 Uhr durchgeführten Alkomattests, der einen Alkoholgehalt der Atemluft des Bf von 0,95 mg/l ergeben habe, erwiesen. Dem Bf sei daher seine Lenkberechtigung gemäß § 26 Abs 2 Führerscheingesetz (FSG) für die Dauer von sechs Monaten zu entziehen, zumal der Bf erstmalig ein Alkoholdelikt begangen habe. Private und berufliche Umstände hätten bei der Entziehung der Lenkberechtigung aus Gründen des öffentlichen Interesses, verkehrsunzuverlässige Lenker von der Teilnahme am Straßenverkehr auszuschließen, außer Betracht zu bleiben. Die Verpflichtung zur Absolvierung einer Nachschulung sei in der im Spruch angeführten Gesetzesstelle festgelegt. Da der Bf als verkehrsunzuverlässig einzustufen sei und deshalb beim Lenken von Kraftfahrzeugen der angeführten Klassen eine Gefahr für die übrigen Verkehrsteilnehmer darstellen würde, sei die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid gemäß § 13 Abs 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) wegen Gefahr im Verzug im Interesse des öffentlichen Wohles abzuerkennen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt zusammengefasst vor, er wisse, dass er einen Fehler gemacht habe und habe ihn verstanden. Am 24.07.2025 sei ihm der Führerschein mit einem gemessenen Wert von 1,9 Promille entzogen worden. Er übernehme dafür vollumfänglich die Verantwortung. Er vermeide Alkohol seit jenem Vorfall und stehe früh auf, ernähre sich gesund, und fahre mit dem Fahrrad zur Arbeit. Er ziehe seine Firma allein durch – ohne Rücksicht auf Müdigkeit oder Stress. Zudem sei der Bf verantwortlich für seine Eltern, die beide krank seien. Sein Vater sei gesundheitlich schwer angeschlagen. Seine Mutter leide an Epilepsie und brauche den Bf – regelmäßig, unplanbar, oft dringend. Er sei der Einzige, der sich kümmern könne. Er betreibe seine Firma C__ mit ganzem Herzen, aber ohne Führerschein könne er keine Autos mehr überstellen, keine Ersatzteile holen, keine Kunden bedienen. Er verliere täglich Einnahmen, Aufträge und Vertrauen. Er versuche durchzuhalten – mit dem Fahrrad, mit Bitten um Hilfe, mit Fahrdiensten. Aber es sei nicht mehr tragbar und er schaffe es nicht mehr lange so. Es seien zwei unterschiedliche Werte festgestellt, aber keine Blutabnahme bei so einem hohen Wert veranlasst worden. Er wolle niemandem etwas unterstellen, sondern ersuche lediglich darum, ob im Rahmen der Aktenlage eine nochmalige Bewertung möglich sei, ohne Konfrontation, nur mit der Bitte um Einzelfallprüfung. Zudem wolle der Bf höflich anmerken, dass er bei der damaligen Kontrolle viermal innerhalb von etwa fünf Minuten in das Alkomatgerät blasen haben müsse. Nach seinem heutigen Verständnis widerspreche dieses Vorgehen den Vorgaben der Alkotestverordnung, insbesondere § 5 Abs 4, wonach der zweite Messwert frühestens fünf Minuten nach dem ersten Messwert zu erheben sei. In seinem Fall seien offenbar zwei Messwerte als verwertbar gewertet worden, obwohl zwischen den mehreren Messversuchen keine fünf Minuten vergangen seien. Laut Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sei in einem solchen Fall die Messung rechtswidrig und nicht verwertbar, wenn der zeitliche Abstand von fünf Minuten unterschritten werde. Der Bf ersuche in seinem Fall um eine milde, verhältnismäßige Lösung; sei es eine Verkürzung, eine Teilbewilligung für berufliche Fahrten im Umkreis seiner Firma oder eine andere Möglichkeit, die ihm helfe, seine Verantwortung weder gegenüber seinen Eltern noch gegenüber seiner Firma aufzugeben.

I.3. Mit Schreiben vom 13.08.2025, eingelangt am 19.08.2025, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Eingabe vom 21.08.2025 erstattete der Bf ein ergänzendes Vorbringen betreffend die Unverwertbarkeit der gegenständlichen Messergebnisse.

I.5. Mit Eingabe vom 10.09.2025 teilte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit, dass aufgrund der dem gegenständlichen Führerscheinentzug zugrunde liegenden Übertretung der

Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) ein Straferkenntnis gegenüber dem Bf erlassen wurde und legte den Eichschein des gegenständlichen Automaten und den Messstreifen vor.

I.6. Mit weiterer Eingabe vom 16.09.2025 teilte die belangte Behörde mit, dass gegen obiges Straferkenntnis vom Bf keine Beschwerde erhoben wurde und legte das Straferkenntnis samt Zustellnachweis vor.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, die ergänzenden Eingaben der belangten Behörde und das Führerscheinregister (FSR).

Da bereits auf Grund der Aktenlage und insbesondere im Hinblick auf die rechtliche Bindung des Entziehungsverfahrens an das korrespondierende Verwaltungsstrafverfahren feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 Abs 4 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 07.08.2025, GZ: BHPE/925110006532/25, wurde über den Bf gemäß § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 eine Geldstrafe verhängt, weil er am 24.06.2025 um 21:34 Uhr das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (A) in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,9 Promille (Alkoholgehalt der Atemluft von 0,95 mg/l) gelenkt hat. Dieses Straferkenntnis wurde dem Bf am 13.08.2025 durch persönliche Übernahme zugestellt [Straferkenntnis vom 07.08.2025, GZ: BHPE/925110006532/25 samt Zustellnachweis]. Der Bf hat gegen dieses Straferkenntnis keine Beschwerde erhoben [Eingabe bB vom 16.09.2025, ON 4 vwg. Akt].

Hinsichtlich des Bf scheinen – mit Ausnahme der oben angeführten – keine weiteren Verwaltungsvorstrafen auf [angefochtener Bescheid; Straferkenntnis vom 07.08.2025, GZ: BHPE/925110006532/25; FSR].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem Straferkenntnis der belangten Behörde vom 07.08.2025 samt Zustellnachweis, der Eingabe der belangten

Behörde vom 16.09.2025 und dem Führerscheinregister, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

Die Setzung des Verstoßes gemäß § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 ist für das Verwaltungsgericht verbindlich durch das genannte rechtskräftige Straferkenntnis der belangten Behörde festgestellt.

Aus dem vorgelegten Behördenakt ergeben sich zudem keine Hinweise, dass der Bf bereits zuvor wegen einer Übertretung des § 99 Abs 1, 1a oder 1b StVO 1960 bestraft worden sei. Vielmehr kann dem genannten Straferkenntnis entnommen werden, dass der Bf verwaltungsstrafrechtlich unbescholten ist und wurde auch im angefochtenen Bescheid festgestellt, dass keine weiteren, die Verkehrszuverlässigkeit des Bf zusätzlich ausschließenden Eintragungen im Verwaltungsstrafen- und Führerscheinregister vorhanden sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[…]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[…]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;
[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
[…]

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. […]
(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges
1. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,
[…]"

§ 5 Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 6/2017, lautet:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.
[…]"

§ 99 Abs 1 lit a StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen,
a) wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt,
[…]"

III.2. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entfalten rechtskräftige Strafurteile, aber auch verwaltungsstrafrechtliche „Verurteilungen", bindende Wirkung hinsichtlich der tatsächlichen Feststellungen, auf denen ihr Schuldspruch beruht, wozu jene Tatumstände gehören, aus denen sich die jeweilige strafbare Handlung nach ihren gesetzlichen Tatbestandselementen zusammensetzt. Die Bindungswirkung erstreckt sich auf die vom Gericht festgestellten und durch den Spruch gedeckten Tatsachen (vgl. etwa die Erkenntnisse vom 24.09.1996, 95/13/0214, VwSlg 7123 F/1996 und vom

24.01.2013, 2010/16/0169). Diese Bindung besteht hinsichtlich jener Personen, denen gegenüber das Strafurteil ergangen ist.

Zu Verkehrsdelikten hat der Verwaltungsgerichtshof, etwa in seiner Entscheidung vom 21.08.2014, Ra 2014/11/0027, wie folgt ausgesprochen:
„Die Führerscheinbehörde ist, wenn eine rechtskräftige Bestrafung ... vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 27. Jänner 2005, 2003/11/0169, und vom 24. Februar 2009, 2007/11/0042, jeweils mwN.). Für den Revisionsfall folgt daraus, dass das Verwaltungsgericht in Bindung an die rechtskräftige Strafverfügung davon auszugehen hatte, dass die in Rede stehende Verwaltungsübertretung (§ 20 Abs 2 StVO 1960) vom Betroffenen und somit als Lenker eines Pkw - nach der Aktenlage: in der Probezeit - begangen wurde. Eigene Feststellungen zur Identität des Täters waren dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt."

In seinem Erkenntnis zu GZ: Ra 2016/11/0039 vom 21.04.2016 hat der Verwaltungsgerichtshof außerdem wie folgt ausgesprochen:
„Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen für die Entziehung der Lenkberechtigung wegen der Begehung eines Alkoholdelikts erfüllt sind, ist die Führerscheinbehörde an eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer entsprechenden Übertretung der StVO 1960 gebunden (Hinweis Erkenntnisse vom 17. März 2005, 2005/11/0057, vom 17. November 2009, 2009/11/0023, und vom 26. April 2013, 2013/11/0015, sowie den B vom 8. Juli 2015, Ra 2015/11/0043). Für den Entziehungstatbestand nach § 26 Abs 2 Z. 1 FSG 1997, der auf die Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1 lit. a StVO 1960 abstellt, folgt daraus, dass mit dem Vorliegen einer rechtskräftigen Bestrafung wegen einer derartigen Übertretung zwingend eine Entziehung für die in § 26 Abs 2 Z. 1 FSG 1997 genannte (Mindest)Dauer auszusprechen ist (Hinweis Erkenntnisse vom 17. November 2009, 2009/11/0023, vom 27. Jänner 2014, 2013/11/0211, und vom 19. August 2014, 2013/11/0038)." (vgl. zur Bindungswirkung auch VwGH 30.07.2018, Ra 2018/11/0133)

III.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist im Verfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung an die rechtskräftige Bestrafung des Bf durch das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 07.08.2025 gebunden. Es steht bindend fest, dass der Bf am 24.06.2025 um 21:34 Uhr das genannte Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand von 1,9 Promille (Alkoholgehalt der Atemluft von 0,95 mg/l) gelenkt hat. Rechtsgrundlagen für dieses Straferkenntnis sind § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 lit a StVO 1960.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt eine neue Beurteilung der Frage, ob der Bf ein Fahrzeug gelenkt hat, obwohl der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr betragen hat, im Entziehungsverfahren nach dem FSG nicht mehr in Betracht (vgl. VwGH 03.06.1998, 98/11/0134; 11.07.2000, 2000/11/0092). Im Verfahren über die Entziehung der Lenkberechtigung ist daher nicht mehr zu prüfen, ob die gegenständlichen Messergebnisse verwertbar gewesen seien. Nach der zitierten

Judikatur ist daher die Frage, ob der Bf die ihm im Straferkenntnis zur Last gelegte Verwaltungsübertretung begangen hat, nicht mehr zu prüfen.

Wie festgestellt, wurde der Bf rechtskräftig mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 07.08.2025 wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 5 Abs 1 iVm § 99 Abs 1 lit a StVO 1960 bestraft. Damit hat der Bf eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 1 FSG begangen, was – mangels einschlägiger Vormerkungen – gemäß § 26 Abs 2 Z 1 FSG die Entziehung der Lenkberechtigung für mindestens sechs Monate zur Folge hat.

Das Verwaltungsgericht verkennt nicht die berufliche und private Problematik, die sich für den Bf durch die Entziehung der Lenkberechtigung ergibt, jedoch rechtfertigen nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung weder berufliche, wirtschaftliche, persönliche noch familiäre Schwierigkeiten und Nachteile, welche mit dem sechsmonatigen Entzug verbunden sind, aus Gründen des öffentlichen Interesses eine andere Beurteilung (vgl. VwGH 30.05.2001, 2001/11/0081). Auf derartige Gründe ist daher nicht Bedacht zu nehmen. Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um eine Schutzmaßnahme im (primären) Interesse anderer Personen vor verkehrsunzuverlässigen Kraftfahrzeuglenkern (vgl. VwGH 22.10.2002, 2001/11/0108).

III.4. Die Absolvierung einer Nachschulung für alkoholauffällige Lenker sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines amtsärztlichen Gutachtens waren von der Behörde gemäß § 24 Abs 3 FSG zwingend anzuordnen. Dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet, ergibt sich aus der Bestimmung des § 24 Abs 3 6. Satz FSG.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Bindung an das Verwaltungsstrafverfahren ab noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner